

RECHTSVERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)

FEUCHTWIESE im nassen Eck

Landkreis Pirmasens

vom : 22. Dez. 1992

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPflG), in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

IM NASSEN ECK

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Verbandsgemeinde: Thaleischweiler-Fröschen und beinhaltet auf der Gemarkung Thaleischweiler-Fröschen die PlanNr`n 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777 und 1778.

§ 3

Schutzzweck ist

die Erhaltung des Gebietes

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Gebietes führen.

Als solche Maßnahmen gelten:

1. Das Ablagern von Materialien jeglicher Art. Hierzu zählen insbesondere Erdaushub, Abfälle, Mist und Stroh.
2. Das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.

3. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören.
4. Den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen.
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art.
6. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten.
7. Das Errichten baulicher Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
8. Das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen.
9. Das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme.
10. Das Reiten, Zelten oder Lagern, das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen.
11. Das Anlegen offener Feuerstellen.
12. Das Anlegen oder Ausbauen von Straßen oder Wegen.
13. Das Umwandeln der Grünlandparzellen in Ackerland.

§ 5

- (1) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, soweit die damit verbundenen Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf alle Arbeiten, die für eine sichere Betriebsführung der Bahnlinie erforderlich sind.
- (4) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die Unterhaltung und Erneuerung von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr.8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen der in § 4 genannten Verbote

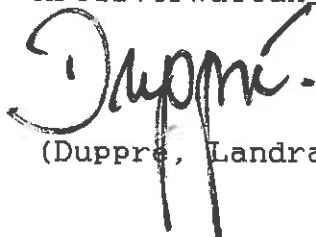
1. Materialien jeglicher Art ablagert.

2. Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
3. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, beschädigt oder sie zerstört,
4. den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt, abbrennt oder sonst beschädigt,
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art durchführt,
6. gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremde Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,
7. bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
8. Energiefreileitungen oder sonstige freien Drahtleitungen errichtet,
9. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
10. reitet, zeltet oder lagert und Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
11. offene Feuerstellen anlegt,
12. Straßen oder Wege anlegt oder ausbaut,
13. Grünlandparzellen in Ackerland umwandelt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den
Kreisverwaltung Pirmasens


(Duppre, Landrat)